



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 24.11.2023

Abschiebungen von Kindern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Kinder wurden allein oder gemeinsam mit ihren Eltern in den Jahren 2021, 2022 und 2023 aus Bayern abgeschoben (bitte nach Jahren, Herkunftsländern und Geschlecht auflisten)? 2
 - 1.2 Wie viele der abgeschobenen Personen waren in Deutschland geboren (bitte nach Jahren, Herkunftsländern und Geschlecht auflisten)? 2
 - 1.3 Wie wird nachvollziehbar eine Abwägung zwischen den Rechten aus der Kinderrechtskonvention und dem Abschiebeinteresse getroffen und dokumentiert? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 27.12.2023

- 1.1 Wie viele Kinder wurden allein oder gemeinsam mit ihren Eltern in den Jahren 2021, 2022 und 2023 aus Bayern abgeschoben (bitte nach Jahren, Herkunftsländern und Geschlecht auflisten)?**
- 1.2 Wie viele der abgeschobenen Personen waren in Deutschland geboren (bitte nach Jahren, Herkunftsländern und Geschlecht auflisten)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Daten werden statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Aufwand nicht erhoben werden.

- 1.3 Wie wird nachvollziehbar eine Abwägung zwischen den Rechten aus der Kinderrechtskonvention und dem Abschiebeinteresse getroffen und dokumentiert?**

Eine Behörde hat ihre Entscheidung zu begründen und dabei die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Ausländerbehörden haben bei ihren Entscheidungen bereits gemäß Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Art. 6 Grundgesetz (GG) das besondere Gewicht der familiären Bindungen und insbesondere das Kindeswohl minderjähriger Kinder zu berücksichtigen. Eine darüber hinausgehende Abwägung aufgrund der UN-Kinderrechtskonvention ist nicht erforderlich und somit auch keine weiter gehende Begründungs- bzw. Dokumentationspflicht. Das Bundesverwaltungsgericht (B. v. 10. Februar 2011 – 1 B 22/10) führt hierzu Folgendes aus:

„An der Notwendigkeit einer jeweils einzelfallbezogenen Abwägung hat sich durch das nunmehr auch in Deutschland unmittelbar geltende Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl II 1992 S. 121) – UN-Kinderrechtskonvention (KRK) – und dessen Art. 3 Abs. 1 nichts Wesentliches geändert, da schon bisher gemäß Art. 8 EMRK bzw. Art. 6 Grundgesetz (GG) das besondere Gewicht der familiären Bindungen und insbesondere das Kindeswohl minderjähriger Kinder zu berücksichtigen waren.“

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.